

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Planfeststellungsbeschluss

4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden
inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2, AL NOWAL sowie AL VS Rehden
der GASCADE Gastransport GmbH

Bek. d. LBEG v. 08.05.2024

- L1.4/L67301/02-12_05/2024-0001 -

I.

Der von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichte Plan für die 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2, AL NOWAL sowie AL VS Rehden mit den am 21.08.2023 vorgelegten Planunterlagen ist am 08.05.2024 zugelassen. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG bekannt gemacht.

II.

1. Die Zugänglichmachung erfolgt gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG durch die Veröffentlichung im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de/unter dem Pfad](http://www.lbeg.niedersachsen.de/unter-dem-Pfad) „Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren“.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 21.05.2024 bis 03.06.2024 (jeweils einschließlich)

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.
3. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat (§ 43 b Absatz 1 Nr. 3 EnWG).

Dieses Verlangen ist an das

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
An der Marktkirche 9,
38678 Clausthal-Zellerfeld

zu richten.

III.

Die Planfeststellung umfasst die vierte Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Teil A: Verfügender Teil

1. Tenor

1.1 Planfeststellung

Der Plan für die vierte Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 der GASCADE Gastransport GmbH, Antrag vom 21. August 2023, wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 EnWG nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen²

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Teil A, Ziffer 2 des Beschlusses).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht er-

wähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

- 1.2.1 Wasserrechtliche Genehmigungen¹
- 1.2.2 Baugenehmigung für Gebäude und bauliche Anlagen
- 1.2.3 Naturschutzrecht (Erlaubnis und Ausnahme - Landschaftsschutzgebiet LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025))
- 1.2.4 Denkmalschutz (Genehmigung gem. § 10 NDSchG)

- 2 Wasserrechtliche Erlaubnisse²
- 2.1 Vorbehalt
- 2.2 Temporäre Einleitungen - Entnahme und Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung
- 2.3 Einleitung von Wasser für Druckprüfungen
- 2.4 Dauerhafte Einleitungen – Entwässerung von Niederschlagswasser
- 2.5 Eintragungen in das Wasserbuch

- 3. Planunterlagen
- 4. Nebenbestimmungen¹
- 5. Allgemeine Hinweise
- 6. Feststellung der UVP-Pflicht

Für die Erweiterung der Verdichterstation Rehden ist aufgrund der Dimension der Gastransportleitungen (DN > 300 mm), die über öffentlichen Grund verlegt werden, ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zu führen. Die Verdichter wurden auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG in das Planfeststellungsverfahren integriert. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für das aufgrund des § 9 Abs. 4 UVPG der § 7 Abs.3 UVPG anwendbar ist. Für das Vorhaben war gem. Nr. 19.2.4 Anlage 1 UVPG eine Standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Auf die Vorprüfung wurde, wie nachstehend dargestellt, verzichtet.

Mit Schreiben vom 17.02.2023 hat die GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) für die 4. Erweiterung der Verdichterstation Rehden die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt (Az. L1.4/L67301/02-15_05/2023-0001/001 u. 002). Das LBEG erachtete es gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten, da als Ergebnis der Vorprüfung die Feststellung der UVP-Pflicht zu erwarten war.

Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

7. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

8. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin GASCADE Gastransport GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B: Entscheidungsgründe¹

Teil C: Kostenentscheidung¹

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis (§ 48 (1) Satz 2, 2. Halbsatz VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg einzulegen (§ 48 (1) Nr.4 VwGO).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Abkürzungen und Fundstellen¹

¹⁾ hier nicht abgedruckt

²⁾ hier nicht vollständig abgedruckt